

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze schreiben wir das zweite Jahr nach der großen Reform zum **Investmentsteuergesetz** zum 01.01.2018. Die Auswirkungen dieses Paradigmenwechsels in der Besteuerung von Investmentfonds bekommt die Fondsbranche und auch die Finanzverwaltung nun langsam verstärkt zu spüren.

Während der Privatanleger, der in Wertpapierfonds oder offene Immobilienfonds investiert ist, die Änderungen nur in Form des veränderten Aussehens seiner Abrechnungen über Fondserträge seitens seines depotverwahrenden Finanzinstituts wahrnimmt, sind Fondsverwaltungsgesellschaften und Kreditinstitute mit der Umsetzung weiterhin gut beschäftigt. Auch der Finanzverwaltung geht die Arbeit mit der Umsetzung des neuen Investmentsteuergesetzes so schnell nicht aus. So sei nur als Beispiel das weiterhin unvollständige BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen des neuen Investmentsteuergesetzes genannt. Ursprünglich sollte es bis zum Ende 2018 verfügbar sein. Nun ist es mit deutlicher Verzögerung in 2019 und mit stattlichen 150 Seiten Umfang veröffentlicht worden, spart aber die für institutionelle Anleger wichtigen Regeln zu Spezialfonds noch auf. Gerade für diese in der betrieblichen Praxis wichtige Asset Klasse fehlt es somit an lang erwarteten, praktischen Umsetzungshinweisen seitens der Finanzverwaltung.

Inzwischen sind trotz großzügiger Übergangszeiträume und ungeachtet verbleibender Zweifelsfragen zum neuen Gesetz, die ersten Feststellungserklärungen für Spezialfonds nach den neuen Regeln einzureichen gewesen. Die Feststellungserklärungen haben selbst bei kleinen Fonds mit überschaubarer Anzahl von Anlegern inzwischen schnell einen Umfang von mehr als 100 Seiten Papier. Ja, in der Tat, Steuererklärungen in Papierform. Eine elektronische Lösung unter Elster scheint in ferner Sicht.

Gleichzeitig sind die Steuerhaftungsregeln für Verwaltungsgesellschaften und Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug auf Fondserträge oder im Fall fehlerbehafteter Meldungen deutlich erhöht worden. Hier ist die Steuercompliancefunktion bei den Instituten vor äußerst anspruchsvolle Herausforderungen gestellt und der Beratungsbedarf unverändert hoch.

Unser DORNBACH Versprechen zur Lösung Ihrer Probleme gilt auch hier.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Figna
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Stolperfallen bei Geschenken an Geschäftsfreunde	2
Zweitwohnungsmiete nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Werbungskosten.....	3
Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer Erstattungsüberhang	3
Jahresabschluss 2018 muss bis zum Jahresende 2019 veröffentlicht werden.....	4
Wertaufholungen sind vorrangig mit früheren steuerunwirksamen Teilwertabschreibungen zu verrechnen	4
Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells.....	4
Besteuerung stiller Reserven bei Beendigung einer Betriebsaufspaltung.....	5
Freiberuflichkeit der Tätigkeit eines Prüfungingenieurs	5
Entziehung des Wohnungseigentums wegen missbräuchlicher Rechtsausübung.....	5
Werbungskosten bei Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehns	5
Mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen.....	6
Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung.....	6
Nicht gewährte Steuerbefreiung als offenbare Unrichtigkeit.....	6
Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung bei Umsatzzuschätzung.....	7
Umsatzsteuerentstehung bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Dezember 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen		
Sozialversicherung ⁵	23.12.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für

die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Stolperfallen bei Geschenken an Geschäftsfreunde

Das Jahresende naht. Die Zeit der Geschenke – auch an Geschäftsfreunde. Um die Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen zu können, sind insbesondere nachfolgende Punkte zu beachten:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

- Es muss eine Rechnung vorliegen. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und

Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 13/14, BStBl 2017 II, S. 892) ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründen weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten (BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468; BMF, Schr. v. 28.06.2018, IV C 6 – S 2297-b/14/10001, BStBl 2018 I, S. 814):

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.10.2013,

VI R 52/11, BStBl 2015 II, S. 455) sieht dies anders.

- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG). Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern (§ 37b Abs. 3 Satz 1 EStG).

Da die Vorschriften äußerst komplex sind, empfiehlt sich die Unterstützung durch einen Steuerberater.

Zweitwohnungsmiete nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Werbungskosten

Arbeitnehmer können die notwendigen Mehraufwendungen, die ihnen aufgrund einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten ansetzen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und am Ort dieser Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer Wohnung sowie die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus.

Angesetzt werden können u. a. die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort, höchstens 1.000 € im Monat bei einer inländischen Wohnung. Zu den Aufwendungen zählen insbe-

sondere Miete und Nebenkosten, Absetzung für Abnutzung für Einrichtungsgegenstände, laufende Reinigung und Pflege, Zweitwohnungsteuer, Miete für Kfz-Stellplätze und Aufwendungen für die Gartennutzung.

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 12.06.2019, 7 K 57/18, EFG 2019, S. 1278) hat entschieden, dass die Miete für eine ursprünglich für eine doppelte Haushaltsführung genutzte Wohnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden kann.

Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer-Erstattungsüberhang

Ein Erstattungsüberhang aus zurückgezahlter Kirchensteuer kann nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden. Ein solcher Überhang ist als Einkommen zu versteuern.

Kirchensteuern mindern als Sonderausgaben den in einem ersten Schritt ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 2 Abs. 4 EStG). Sind die Erstattungen von in Vorjahren gezahlter Kirchensteuer höher als die im laufenden Jahr gezahlten Beträge, ergibt sich ein sog. Erstattungsüberhang. Dieser Erstattungsüberhang führt seit 2012 zu einem sog. Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 4b EStG). Der Kirchensteuererstattungsüberhang ist als negative Sonderausgabe zu berücksichtigen. Dadurch kann es zu einer Einkommensteuerschuld kommen, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich 0,00 € beträgt. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die erstatteten Kirchensteuern im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt haben (BFH, Urt. v. 12.03.2019, IX R 34/17, BFH/NV 2019, S. 942).

Jahresabschluss 2018 muss bis zum Jahresende 2019 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden (§ 325 HGB).

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen (§ 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird (§ 335 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB).

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor (§ 264 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 267a HGB):

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen (§ 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB), Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden (§ 285 Nr. 9 Buchst. c HGB), erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft (§ 160 Abs. 3

Satz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt (§ 264 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 HGB).

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (§ 275 Abs. 5 HGB). Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben (§ 326 Abs. 2 HGB).

Wertaufholungen sind vorrangig mit früheren steuerunwirksamen Teilwertabschreibungen zu verrechnen

Nimmt eine Kapitalgesellschaft Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Körperschaften vor, weil deren Wert unter den Buchwert gesunken ist, hängt es vom Einzelfall ab, ob sich die Teilwertabschreibung gewinnmindernd und damit steuerwirksam oder nicht gewinnmindernd und damit steuerunwirksam auswirkt. Letzteres ist heute der Regelfall. Hat die Gesellschaft sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Teilwertabschreibungen vorgenommen, stellt sich die Frage, mit welcher Teilwertabschreibung Wertaufholungen wegen wieder gestiegener Werte zu verrechnen sind. War die Teilwertabschreibung steuerwirksam, ist auch die Wertaufholung steuerwirksam.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urte. v. 13.02.2019, I R 21/17, BFH/NV 2019,

S. 1028) hat entschieden, dass es keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge gibt. Wertaufholungen sind vorrangig mit dem Gesamtvolumen früherer steuerunwirksamer Teilwertabschreibungen zu verrechnen. Damit erhöht die Wertaufholung nicht den steuerpflichtigen Gewinn, ist also auch steuerunwirksam.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zu einem Pensionsfonds ergangen, für den wie für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen Besonderheiten gelten. Es ist offen, ob die vorstehenden Ausführungen auch für „normale“ Kapitalgesellschaften gelten. Für diese hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urte. v. 19.08.2009, I R 2/09, BStBl 2010 II, S. 760) bisher entschieden, dass die Wertaufholungen zunächst mit den zuletzt vorgenommenen Teilwertabschreibungen zu verrechnen sind (Last in – First out).

Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells

Ein geschlossener Fonds errichtete und betrieb Biogasanlagen an verschiedenen Standorten. Dafür legte er einen Emissionsprospekt auf, mit dem potentielle Anleger für einen Anlagebetrag ab 5.000 € gewonnen werden sollten. In den ersten drei Jahren erzielte der Fonds Verluste. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich um Verluste im Zusammenhang mit einem sog. Steuerstundungsmodell handele, die nur mit künftigen positiven Einkünften verrechnet werden könnten (§ 15b EStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urte. v. 06.06.2019, IV R 7/16, BFH/NV 2019, S. 1190) stellte klar: Ein Steuerstundungsmodell ist darauf angelegt, aufgrund einer modellhaften Gestaltung negative Einkünfte zu erzielen. Dabei wird auf Grund eines vorgefertigten Konzepts ermöglicht, zumindest in der Anfangsphase Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Der Initiator muss das vorgefer-

tigte Konzept auf die Erzielung negativer Einkünfte ausrichten. Die Steuervorteile müssen aber nicht ausdrücklich beworben werden. Es ist auch egal, warum die Verluste entstehen. Ein Steuerstundungsmodell kann auch vorliegen, wenn die prognostizierten Verluste auf gesetzlichen Abschreibungsmethoden, z. B. durch degressive Absetzung für Abnutzung und Sonderabschreibungen, beruhen. Auch spielt es keine Rolle, ob es sich um eine betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvolle Investition handelt.

Auf dieser Grundlage muss das Finanzgericht nun prüfen, ob Anlegern die Möglichkeit der Verlustverrechnung „geboten“ werden sollte.

Besteuerung stiller Reserven bei Beendigung einer Betriebsaufspaltung

Bei der echten Betriebsaufspaltung wird ein einheitlicher Betrieb in ein operativ tätiges Betriebsunternehmen und ein wesentliche Teile des Anlagevermögens an das Betriebsunternehmen vermietendes Besitzunternehmen aufgespalten. Bei der unechten Betriebsaufspaltung sind Betriebs- und Besitzunternehmen nicht aus einem einheitlichen Betrieb hervorgegangen.

Endet eine Betriebsaufspaltung durch Wegfall der personellen Verflechtung, führt das nicht zur Betriebsaufgabe des Besitzunternehmens, wenn dieser Betrieb anschließend durch eine Betriebsverpachtung fortgeführt wird.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 17.04.2019, IV R 12/16, BFH/NV 2019, S. 1179) setzt die Versteuerung der stillen Reserven durch eine Betriebsaufgabe voraus, dass der Betrieb als Ganzes eingestellt und der Finanzbehörde gegenüber klar und eindeutig die Aufgabe des Betriebs erklärt wird. Unbedeutend ist, ob es sich um eine echte oder unechte Betriebsaufspaltung handelt.

Freiberuflichkeit der Tätigkeit eines Prüflingenieurs

Wer freiberuflich tätig ist, kann sich fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen, ohne dass die Freiberuflichkeit gefährdet ist. Voraussetzung ist, dass er weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig ist.

Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) waren A und B, die beide Diplom Ingenieure (FH) und Prüflingenieure waren. Die GbR führte Haupt- und Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen durch. Die meisten Prüfungen wurden von drei angestellten Prüflingenieuren der GbR durchgeführt.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 14.05.2019, VIII R 35/16, BFH/NV 2019, S. 1163) entschied, dass die Tätigkeit der GbR nicht freiberuflich war. Nur wenn die Berufsträger persönlich an den praktischen Tätigkeiten in ausreichendem Umfang teilnehmen und ihnen den Stempel ihrer Persönlichkeit geben, ist die Beschäftigung fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte für die Freiberuflichkeit unschädlich. Jeder einzelne Auftrag muss ihnen selbst, nicht dem Mitarbeiter zuzurechnen und als seine Leistung erkennbar sein.

Weil das im Streitfall nicht so war, waren sämtliche Einkünfte der GbR als gewerblich zu qualifizieren und unterlagen damit der Gewerbesteuer.

Entziehung des Wohnungseigentums wegen missbräuchlicher Rechtsausübung

Zwei Wohnungseigentümer wandten sich über mehrere Jahre mit zahlreichen Anfragen an die Verwaltung und forderten mehrfach den Verwalter zum Rücktritt auf, sofern dieser ihrem Begehren nicht nachkäme. Sie erschienen seit Jahren zu keiner Eigentümerversammlung, verlangten aber die Einberufung einer außeror-

dentlichen Eigentümerversammlung, auf der über die Abberufung des Verwalters wegen mangelhafter Führung der Beschluss-Sammlung abgestimmt werden sollte. Ein solches Verhalten wollten die übrigen Eigentümer nicht länger dulden und beschlossen einstimmig, diesen Eigentümern eine Abmahnung zu erteilen. Sie fürchteten, dass aufgrund des Verhaltens der Querulanten die aktuelle Verwaltung den Vertrag nicht verlängert und es unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich wäre, einen neuen Verwalter zu finden. Sie forderten daher die Eigentümer auf, sich bei der Ausübung ihrer Eigentümerrechte zu mäßigen. Sollten sie ihr schädliches Verhalten fortsetzen, würde die Gemeinschaft ein Verfahren auf Entziehung ihres Wohnungseigentums einleiten (§ 18 Abs. 2 WEG).

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 05.04.2019, V ZR 339/17) entschied, dass die Entziehung des Wohnungseigentums wegen missbräuchlicher Rechtsausübung nicht darauf gestützt werden darf, dass ein Wohnungseigentümer von seinem Recht Gebrauch macht, sich mit Anträgen an die Verwaltung zu wenden. Dagegen kommt die Entziehung des Wohnungseigentums in Betracht, wenn die Wahrnehmung der Eigentümerrechte rechtsmissbräuchlich erfolgt. Dies ist der Fall, wenn sie ausschließlich wohnungseigentumsfremden oder -feindlichen Zielen, wie etwa der Herbeiführung eines verwaltungslosen Zustands, dient.

Werbungskosten bei Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehns

Ein Ehemann erwarb 2002 eine Eigentumswohnung für 54.000 €, die er mit seiner Frau bewohnte. Er finanzierte diese mit einem Bankkredit. Im Jahr 2005 erwarb er im selben Haus eine weitere Wohnung für 56.500 €. Er nahm hierfür ein Darlehn in Schweizer Franken zum Ge-

genwert von 105.000 € auf und verwendete es dazu, die 2002 erworbene Eigentumswohnung umzuschulden und den Kaufpreis für die 2005 erworbene Eigentumswohnung zu entrichten. Das Ehepaar nutzte beide Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

Im Jahr 2011 schuldete der Ehemann das Fremdwährungsdarlehn um. Durch Veränderung des Wechselkurses erhöhte sich die Rückzahlungsverpflichtung auf 139.000 €. Über diesen Betrag nahm er ein Bausparkassendarlehn auf und verwendete die Valuta dazu, das Fremdwährungsdarlehn zurückzuzahlen. Im Frühjahr 2013 zog das Ehepaar um und der Ehemann vermiete die zuvor erworbenen Wohnungen. Er wollte 2014 u. a. die gezahlten Zinsen für das Bausparkassendarlehn als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt erkannte nur den Teil der Zinsen an, der auf das Darlehn von 105.000 € entfiel.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 12.03.2019, IX R 36/17, BFH/NV 2019, S. 1151) bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Zahlungen, mit denen Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehn ausgeglichen werden, sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Das Wechselkursrisiko ist nicht der Vermietung begründet. Nachdem schon der Fremdwährungsverlust nicht durch die Vermietung veranlasst war, galt dies erst recht für die Schuldzinsen zur Finanzierung dieses Verlusts.

Mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen

Von einer mittelbaren Schenkung spricht man, wenn der Beschenkte einen Geldbetrag erhält, um hiervon eine Investition zu tätigen. Bei einer Geldschenkung zum Erwerb eines bestimmten Mietwohngrundstücks gilt bspw. nicht der Geldbetrag, sondern der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Grund-

besitzwert als geschenkt, auch wenn dieser niedriger als der Geldbetrag ist.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 08.05.2019, II R 18/16, BFH/NV 2019, S. 1015) können bei einer Geldschenkung zum Erwerb von Betriebsvermögen nicht die hierfür geltenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuervergünstigungen in Anspruch genommen werden. Diese sind nur bei direkter Übertragung begünstigten Betriebsvermögens auf den Beschenkten zu gewähren.

Hinweis: Das Urteil ist zwar zum 2008 geltenden Erbschaftsteuerrecht ergangen, gilt aber auch für die aktuelle Rechtslage.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung

Ein Sohn wurde nach dem Ableben seines Vaters Alleineigentümer des u. a. zum Nachlass gehörenden bisher vollständig selbst genutzten Zweifamilienhauses. Er beantragte im Zuge der Erbschaftsteuerfestsetzung die Steuerbefreiung für den Erwerb der Immobilie (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG). Das Finanzamt versagte die Befreiung, da der Sohn das Haus nicht unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt habe.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 28.05.2019, II R 37/16, BFH/NV 2019, S. 1017) bestätigte die Sichtweise des Finanzamts und entschied, dass der Erwerb des Zweifamilienhauses nicht steuerbefreit ist. Voraussetzung für eine solche Steuerbefreiung ist u. a., dass das erworbene Haus beim Erwerber unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Angemessen hierfür ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Zieht der Erwerber innerhalb dieses Zeitraums

in das Haus ein, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung als Familienheim vorliegt.

Im entschiedenen Fall hatte der Sohn erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch Angebote von Handwerkern eingeholt und mit der Renovierung begonnen. Da er zudem nicht dargelegt und glaubhaft gemacht hatte, dass er diese Verzögerung nicht zu vertreten hatte, war keine Steuerbefreiung zu gewähren.

Nicht gewährte Steuerbefreiung als offenbare Unrichtigkeit

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere mechanische Versehen, die dem Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen sind, können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist jederzeit berichtigt werden (§ 129 AO).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.05.2019, XI R 9/18, BFH/NV 2019, S. 937) entschiedenen Fall war die A GmbH an der B-GmbH zu 15 % beteiligt. In ihrer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wies sie Gewinnausschüttungen der B-GmbH aus, die zu 95 % steuerfrei waren (§ 8b KStG). Sie hatte allerdings die entsprechenden Eintragungen zur Beteiligung in der Steuererklärung unterlassen, wohl aber die von der Gewinnausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuern eingetragen und die Bescheinigung hierüber beigelegt. Im Körperschaftsteuerbescheid besteuerte das Finanzamt die Gewinnausschüttungen in voller Höhe. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Einige Monate später beantragte die A-GmbH die Bescheidänderung wegen offener Unrichtigkeit und beantragte die Steuerfreiheit der Aus-

schüttung. Der Bundesfinanzhof folgte dem Antrag, weil das Finanzamt aufgrund des Ausweises der Gewinnausschüttung in der GuV und der vorgelegten Steuerbescheinigung die Beteiligung an der B GmbH hätte erkennen können. Die Steuerbefreiung war somit aus Versehen nicht gewährt worden.

Hinweis: Das Gericht stellt in diesem Urteil ebenfalls klar, dass die Rechtsgrundsätze zur offenbaren Unrichtigkeit auch bei elektronisch eingereichten Steuerklärungen gelten.

Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung bei Umsatzzuschätzung

Voraussetzung für eine tatsächliche Verständigung ist das Vorliegen eines Sachverhalts, der nur unter erschwerten Umständen ermittelt werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sich einzelne Sachverhalte nur mit einem nicht mehr vertretbaren Arbeits- oder Zeitaufwand ermitteln lassen. Eine tatsächliche Verständigung bietet sich vor allem im Rahmen von Schätzungen an.

Der Inhalt der tatsächlichen Verständigung ist in vorgeschriebener Form unter Darstellung der Sachlage schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterschreiben. Ist eine tatsächliche Verständigung wirksam zustande gekommen, bindet dies Steuerpflichtige, Finanzverwaltung und auch Finanzgerichte.

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 16.05.2019, 5 K 1303/18, EFG 2019, S. 1341) hat entschieden, dass das Finanzamt nach einem wirksamen Abschluss einer tatsächlichen Verständigung darüber hinausgehende Umsatzzuschätzungen nicht vornehmen darf.

Im Urteilsfall waren wegen erheblicher Mängel in der Buch- und Kassenführung vom Betriebsprüfer Umsatzzuschätzungen vorgenommen worden. Darüber wurde eine tatsächliche Verständigung geschlossen. Danach stellte der Prüfer nach Auswertung von Bankunterlagen fest, dass noch weitere Umsätze vom Unternehmer nicht erfasst wurden. Wegen der Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung ließ das Gericht die Hinzuschätzung dieser weiteren Umsätze nicht zu.

Umsatzsteuerentstehung bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Diese Regelung führt bei Unternehmen häufig zu Liquiditätsproblemen, da die abzuführende Umsatzsteuer zunächst vorfinanziert werden muss und bis zur tatsächlichen Vereinnahmung der Entgelte längere Zeiträume vergehen können.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 26.06.2019, V R 8/19, BFH/NV 2019, S. 1211) hatte die Frage zu beantworten, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für die Leistung geschuldete Umsatzsteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung teilweise erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuerstatbestands erhält.

Im Urteilsfall erbrachte eine Spielervermittlerin Dienstleistungen im Bereich des Profifußballs. Bei erfolgreicher Vermittlung eines Spielers an einen Verein erhielt sie von diesem eine Provision. Nach den vertraglichen Vereinbarungen wurde die Provision halbjährlich an die Unternehmerin ausgezahlt. Die Provision wurde, solange der Spieler bei dem Verein unter Vertrag stand, in Raten ausgezahlt.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass in diesem speziellen Fall der Steuerstatbestand und der Steueranspruch nicht bereits im Zeitpunkt der Vermittlung eintrat, da die Provisionen über mehrere Jahre nach der Vermittlung in Raten gezahlt wurden. Die Unternehmerin konnte folglich die Provisionen erst bei Vereinnahmung versteuern.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

28. November 2019

SAARBRÜCKEN: DORNBACH Forum 2019

Nach einem kurzen Streifzug durch die **aktuellen Entwicklungen im Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht**, erläutert der Gastredner Peter Stangel, was Führungskräfte von einem Dirigenten lernen können. In seinem Vortrag „**Mit Takt und Taktstock – Führen wie ein Dirigent**“ bringt der Musiker und Kommunikationstrainer die Erkenntnisse aus 20 Berufsjahren mit den unterschiedlichsten Orchestern auf den Punkt und arbeitet vier goldene Regeln heraus, die die Basis für jede Art guter Führung sind.

29. November 2019

DESSAU-ROßLAU: DORNBACH Forum 2019

Es werden die **aktuellen Entwicklungen im Steuer-, Wirtschafts- und Bilanzrecht für Unternehmen** dargestellt. Hierzu werden u.a. aktuelle Entwicklungen aus den Bereichen des Ertrag- und Umsatzsteuerrechts dargestellt sowie aktuelle Informationen zu den **Spannungsfeldern „Kassensysteme“ und „Jahressteuergesetz 2019“** geben. Zum Jahreswechsel 2019/2020 sind wieder zahlreiche lohnsteuerliche und reisekostenrechtliche Neuerungen und Fortentwicklungen zu beachten.

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmidt@dornbach.de